

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil eines jeden zwischen veroDIGIT Consulting GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, wobei im Folgenden veroDIGIT Consulting GmbH mit Auftragnehmer bezeichnet wird.

Der Vertrag bedarf der Schriftform.

Er kommt durch ein schriftliches Angebot seitens veroDIGIT Consulting GmbH und die schriftliche Annahmeerklärung durch den Auftraggeber zustande. Enthält die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers eigene AGB, so ist das Angebot von veroDIGIT Consulting GmbH abgelehnt und die Annahmeerklärung des Auftraggebers mit seinen AGB beinhaltet ein Angebot des Auftraggebers. Reagiert veroDIGIT Consulting GmbH darauf nicht, ist das Angebot des Auftraggebers nicht angenommen.

Das Schweigen auf Seiten veroDIGIT Consulting GmbH gilt nicht als schlüssige Annahme. Abweichungen von diesen AGB und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen ebenfalls der Schriftform.

### §2 Leistungen durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft und Technik bei Vertragsschluss zu erbringen.

a) Im Falle der Herstellung/Anpassung von Software erfolgt die Leistungsbeschreibung in Gestalt eines Pflichtenheftes. Neben der Installation der Software auf der Hardware des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auch eine Dokumentation zu erstellen.

b) Sind Vertragsgegenstand die Beratung oder die Erstellung eines Gutachtens, so haben diese Leistungen auf dem letzten wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt der Leistung zu beruhen und es ist die letzte gültige Fassung der entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für den Eintritt des vom Auftraggeber beabsichtigten Erfolges.

c) Sind Vertragsgegenstand die Schulung und das Coaching von Mitarbeitern des Auftraggebers so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sowohl fachlich als auch didaktisch befähigte und erfahrene Lehrpersonen einzusetzen und somit eine hohe Schulungsqualität zu gewährleisten. Wenn der Auftragnehmer erkennt, dass die Leistungsbeschreibung gegebenenfalls in Verbindung mit dem Pflichtenheft für die Vertragsausführung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat der Auftragnehmer diese Tatsachen und die ihr erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder seiner Forderungen zur Vertragsausführung entscheiden.

2. Im Pflichtenheft gemäß Ziffer 1 lit. a) sind die Ausführungsfristen (Zeit- und Aktivitätenplan) zu vereinbaren. Kann bei länger dauernder Vertragsausführung für die Übergabe und das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit kein verbindlicher Zeitpunkt angegeben werden, so ist zunächst ein voraussichtlicher und ein spätester Zeitpunkt zu vereinbaren. Spätestens 2 Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt sind die Zeitpunkte endgültig zu vereinbaren, andernfalls gilt jeweils der späteste Zeitpunkt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach einem im Pflichtenheft festgelegten Zeitplan über den Stand der Arbeiten und die Einhaltung der Anforderungen an die Software zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auszüge hiervon verlangen. Einzelheiten und eine evtl. Vergütung für Zwischenberichte werden im Pflichtenheft vereinbart.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, sind dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe für die Verzögerung und ihre voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

3. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber benennen jeweils eine Ansprechperson. Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber benannte Ansprechperson für verbindliche Auskünfte zu Forderungen des Auftraggebers zur Vertragsausführung sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten, wenn und soweit die Ausführung des Auftrags dies erfordert sowie in den Fragen, in denen sich der Auftraggeber die Mitwirkung vorbehalten hat. Die Ansprechperson wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Forderungen zur Vertragsausführung treffen. Diese sind nur verbindlich, wenn sie von der Ansprechperson schriftlich vorgenommen oder bestätigt wurden.

4. Im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder Anpassung von Software hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber benannten Personen (höchstens drei Personen) in die Bedienung der Software in angemessenem Rahmen einzuweisen. Diese Schulung wird in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt.

### §3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Softwareherstellung erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie der Hardware, auf der die Software später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend, der bevollmächtigt ist, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Softwarestruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

2. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwürfe, Softwaretestversionen oder Ähnliches vorlegt, werden diese von dem Auftraggeber gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

3. Schuldet der Auftragnehmer auch die Installation von Software, muss der Auftraggeber hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

### §4 Änderung der Leistung

1. Der Auftraggeber kann bis zur Abnahme oder des in der Leistungsbeschreibung bzw. im Pflichtenheft vereinbarten Zeitpunktes schriftlich die Änderung der festgelegten Anforderungen an die Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer hat die geänderten Leistungen auszuführen, soweit sie ihm im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Änderungsverlangens die

Änderung als unzumutbar ablehnt oder eine Prüfung nach Absatz 2 geltend macht, hat der Auftragnehmer die Änderung durchzuführen.

Erfordert das Änderungsverlangen der Auftraggeber eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann der Auftragnehmer hierfür eine Vergütung insoweit verlangen, als der Auftraggeber schriftlich darauf hingewiesen wurde und der Auftraggeber daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt hat; die Frist, bis zu deren Ablauf dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.

2. Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder einer Forderung zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z. B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung bzw. Pflichtenheft unter Berücksichtigung entstehenden Mehr- oder Minderaufwands vereinbart.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung bzw. Pflichtenheft entsprechend der geänderten Leistung und Gegenleistung unterbrochen werden. Wird die Ausführung nicht vom Auftraggeber unterbrochen und erkennt der Auftragnehmer, dass die zwischen Zugang des Änderungsverlangens und der Anpassung der Leistungsbeschreibung bzw. des Pflichtenheftes auszuführenden Arbeiten im Falle der Durchführung der Änderung nicht verwendbar sind, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Werkzeuge, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens gemäß Nummer 1 Abs. 2 die Ausführung unterbrochen wurde.

## §5 Quellcodeübergabe und Weiterverwertung bei der Herstellung von Software

1. Der Auftragnehmer ist neben der Überlassung der ablauf-fähigen Individual-Software einschließlich Benutzerdokumentation auch zur Überlassung des der Software entsprechenden Quellcodes in der dem Pflichtenheft zu entnehmenden Programmiersprache verpflichtet. Enthält das Pflichtenheft diesbezüglich keine Bestimmung, ist eine gängige Programmiersprache zu verwenden. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Softwarecode, sondern auch eine diese beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen. Diese Regelung gilt nicht für Standard-Software.

2. Der Auftraggeber darf die Individual-Software in jeder Form weiterentwickeln und beliebig verwerten, insbesondere an Dritte veräußern. Zu diesem Zwecke überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für alle zurzeit bekannten Nutzungsarten ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches und unbeschränktes Nutzungsrecht.

3. Der Auftragnehmer ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Software oder einzelne, nicht nur unwesentliche Werkteile davon in veränderter oder unveränderter Form selbst zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben.

Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, insbesondere keine Preisgabe von Geheimnissen an Dritte zu befürchten ist, und eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung getroffen wird. Bei einer entgeltlichen Überlassung an Dritte richtet sich die dem Auftraggeber zuzuerkennende Vergütung nach der Höhe des vom Auftragnehmer dem Dritten abverlangten Überlassungsentgelts.

## §6 Urheberrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber im Falle der Herstellung von Individual-Software das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung jeglicher von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen oder unter Mitwirkung ihrer Erfüllungsgehilfen ohne Rücksicht darauf, ob an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind oder nicht. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder Miturheberrechte durch den Auftragnehmer entstanden sind, verzichtet der Auftragnehmer hiermit ausdrücklich auf das Veröffentlichungsrecht gemäß § 12 Urhebergesetz sowie auf die Rechte der Urheberbenennung, auf Urheberkopien und Rückruf gemäß den §§ 41, 42 Urhebergesetz. Sofern im Rahmen der Schulung Materialien (Auswertungen, Planungsunterlagen etc.) eingesetzt oder entwickelt werden, bleiben sowohl die Eigentums- als auch Urheberrechte ausschließlich beim Auftragnehmer.

## §7 Abnahme

1. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers der Leistungsbeschreibung bzw. dem Inhalt des Pflichtenheftes, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die Abnahme zu erklären. Im Rahmen der Herstellung von Software ist vor der Verpflichtung zur Erklärung der Abnahme noch die dazugehörige Software entweder in elektronischer Form oder schriftlich zu übergeben.

2. Die Abnahme von Software setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen erfüllt und dies anhand der vom Auftraggeber bereitgestellten Testdaten nachgewiesen wurde.

3. Hat der Auftragnehmer auch das EDV-technische Feinkonzept zu erstellen, wird nur die Software abgenommen.

4. Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an die Software festgestellt und wird die Software dennoch abgenommen, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

5. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

## §8 Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich aller Nebenkosten wie für Datenträger, Dokumentation, Verpackung, Transportversicherung, Installation, Ersteinweisung und sonstiger Nebenleistungen.

2. Die Zahlung erfolgt nach Abnahme und Rechnungserhalt innerhalb von 8 Tagen ohne Abzüge.

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, sie sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

## §9 Fertigstellungstermin

Der Auftragnehmer hat die Leistungen am im Vertrag vereinbarten Tag dem Auftraggeber frei von Rechten Dritter zu übergeben und im Falle der Herstellung von Software auf der Hardware des Auftraggebers zu installieren.

## §10 Verzug

1. Der Auftragnehmer kommt mit seinen Leistungen in Verzug, wenn er die vertraglich vereinbarten Ausführungszeiten nicht einhält und schriftlich in Verzug gesetzt wurde.

2. Sofern der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen nicht nutzen kann, teilt er dem Auftragnehmer unverzüglich die Gründe schriftlich mit. Die Verzugsfolgen für die bereits erbrachten Leistungen beginnen frühestens am Tage nach Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer.

3. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird. Hat der Auftraggeber bereits Teilleistungen abgenommen, kann er den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränken. Wenn sein Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten; dies soll der Auftraggeber schon bei der Nachfristsetzung zu erkennen geben. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erhaltenen Erstellungsleistungen zurückzugeben und die selbst hergestellten Vervielfältigungen nach seiner Wahl zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach erfolgtem Rücktritt schriftlich mit.

## §11 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen den in der Leistungsbeschreibung bzw. im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen entsprechen. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung bzw. das Pflichtenheft oder auf Forderungen des Auftraggebers zur Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

Die Dauer der Gewährleistung beträgt in den Fällen des § 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB zwei Jahre ansonsten ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom Auftraggeber genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung. Die Gewährleistungsfrist für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen beginnt mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Im Zusammenhang mit der Herstellung/Anpassung von Software verlängert sich diese Frist um die Zahl der Kalendertage, an denen die Software infolge von Gewährleistungsmängeln mehr als 12 Stunden nicht aufgabengerecht nutzbar ist.

2. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und Gewährleistungsmängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten beseitigt. Weist der Auftragnehmer nach, dass Gewährleistungsmängel nicht vorgelegen haben, kann sie die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihr angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

3. Macht der Auftraggeber Mängel geltend, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; dabei müssen die in der Leistungsbeschreibung bzw. im Pflichtenheft festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme oder auf Anforderung zur Verfügung stehen. Benötigt der Auftragnehmer weitere Unterlagen, hat der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung in dem im Pflichtenheft festgelegten Umfang zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen, spätestens zu dem im Pflichtenheft festgelegten Zeitpunkt. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und soweit zur kurzfristigen Mängelbeseitigung erforderlich, sind zur Mängelbeseitigung entsprechend qualifizierte Arbeitnehmer, die an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen mitgewirkt haben, einzusetzen. Können Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die Softwaredokumentation gegebenenfalls zu berichtigen. Der Auftraggeber führt über die Ausfallzeiten der Software Aufzeichnungen. Dabei sind anzugeben der Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Mängelmeldung gemäß Absatz 1 sowie der Zeitpunkt, an dem die Software nach der Mängelbeseitigung wieder aufgabengerecht nutzbar war.

Sind die Mängel nach Ablauf der Frist von vierzehn Kalendertagen seit der Mängelanzeige nicht behoben, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehne.

## §12 Haftung durch den Auftragnehmer für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragliche Nutzung ausschließen bzw. einschränken.

2. Werden Verletzungen von Schutzrechten gemäß Nummer 1 geltend gemacht, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzung der betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung untersagen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

3. Ist dies dem Auftragnehmer nicht möglich, so hat der Auftraggeber neben den Rechten aus § 10 Ziffer 1 und 2 dieser Auftraggeber ein Rücktrittsrecht.

4. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden sowie bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu handeln.

5. Die Nummern 1 bis 4 gelten nur, wenn die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt wurden und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

### **§13 Haftungsbeschränkung**

Der Auftragnehmer haftet für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei leichter Fahrlässigkeit wird nur für Kardinalfehler und nur für den vorhersehbaren Schaden haftet. Die Höhe des Schadensersatzes wird auf maximal EURO 50.000,00 begrenzt. Der Auftragnehmer versichert insoweit eine Vermögensschadenhaftpflicht abgeschlossen zu haben. Sind Vertragsgegenstand die Schulung und das Coaching von Mitarbeitern des Auftraggebers, so ist die Höhe des Schadensersatzes auf die Höhe der vereinbarten Vergütung begrenzt.

### **§14 Geltung der DIN-Normen**

1. Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigheiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder Ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweiligen zurzeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Normen als vereinbart.

2. Wird eine DIN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Software geändert, ist der Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Softwarearbeiten sowie umfangreiche Softwareänderungen muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist.